

Per Telefax: 06246-6969 7 Seiten

Verbandsgemeindeverwaltung EICH

Verbandsgemeindekasse

z.Hd. Frau H.

Hauptstr. 26

67575 Eich

Die Schreiben werden generell per Telefax übermittelt, damit der Übertragungsnachweis eine eindeutige Dokumentation und Beweislage ermöglicht, da relevante Teile des Dokuments Bestandteil des Nachweises sind.

Alles schriftlich zu Protokoll – amtl. Unterlage im Sinne des § 31(1) LDG, § 26 BDG, GG Art.19 GG Artikel 133 – Behörden sind verpflichtet, an die zuständigen Stellen weiter zu leiten.

Bei allen Personen werden die latent natürlichen Personen - nie die juristischen Personen angesprochen(c.d.m.).

Ihr Schreiben vom 14.12.2010 Kassenzeichen 99501141-2010.001397

Vollstreckungsvorankündigung – EINSPRUCH UND WIDERSPRUCH wegen Nichtigkeit -

23.12.2010

Sehr geehrte Frau H.(Latent Natürliche Person),

Ich beziehe mich auf Ihr o.a. Schreiben vom 14.12.2010 und schreibe Ihnen als Natürliche Person in Selbstverwaltung. Mit meinem Schreiben wende ich mich an die latent Natürliche Person Frau H., denn letztendlich haftet diese vollumfänglich wegen der fehlenden Staatshaftung für Ihr Tun und Handeln.

Dieser Verwaltungsakt(Vollstreckungsvorankündigung), sowie die zugrunde liegenden Forderungen der GEZ sind nichtig - gem. §§ 43, 44 VwVfG (siehe Augenscheinsbeweis)!

Abschnitt 2
Bestandskraft des Verwaltungsaktes

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 43 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen lässt;
2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;
3. den eine Behörde außerhalb ihrer durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein;
4. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann;
5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;
6. der gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

Die Behörde – auch die Verbandsgemeindeverwaltung EICH - ist an geltendes Recht und Gesetz gebunden.

Nichtige Verwaltungsvorgänge können keine wie auch immer geartete Gebührenforderungen und auch Fristen auslösen, da sie eben nichtig sind.

Solange der dem nichtigen Verwaltungsakt entgegenstehende Beweis nicht erbracht wurde, ist dieser eben nichtig - und muss nicht beachtet werden, da er unwirksam ist!

Bisher wurde kein entsprechender Gegenbeweis erbracht, wozu die Verwaltung(GEZ) verpflichtet ist.

Die Nichtigkeit des Verwaltungsakts besteht also nach- wie vor!

Der Unterzeichner fordert deshalb die sofortige Aufhebung aller nichtigen Verwaltungsakte – in diesem Zusammenhang!

Begründung:

Der Unterzeichner hat keinerlei Geschäftsbeziehung mit der GEZ.

Den tatsächlichen Beweis einer wie auch immer gearteten und entstandenen Gebührenschild – und somit für die Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen – wozu die GEZ im Übrigen verpflichtet ist (VG Hamburg mit Urteil vom 22.06.04 – 8 K 2332 /03), hat die GEZ dem Unterzeichner bis einschließlich heute nicht erbracht und erbringen können! Der GEZ mangelt es u.a. zweifelsfrei an den entsprechenden Rechtsgrundlagen.

Der mehrfach vom Unterzeichner geforderte Beweis und Nachweis wurde bis heute nicht vorgelegt. Stattdessen wird der Unterzeichner immer wieder mittels unbegründeter verfassungswidrigen Forderungen genötigt.

Deshalb hat der Unterzeichner am 31.05.2010 die folgende Glaubens- und Wissensgemeinschaft gegründet: „**GEZ ohne Rechtsgrundlagen in der BRD**“ Diese Glaubensgemeinschaft gilt uneingeschränkt bis zu dem Zeitpunkt, an dem gemäß derzeit gültigem Recht und Gesetz, der diesbezügliche Glaube an die vom Gründer vorgebrachten Offenkundigkeiten und Behauptungen, zweifelsfrei als Irrglaube widerlegt wurde! Wir alle - die wir dieser Glaubensbewegung beigetreten sind – respektive beitreten - sind unter entsprechenden Voraussetzungen zahlungswillig, sobald unser Glaube zweifelsfrei als Irrglaube widerlegt wurde. Für die Rechtsabteilung der GEZ sollte es ein Leichtes sein, die Rechtmäßigkeit und Rechtsgültigkeit des Gebühreneinzugs, juristisch eindeutig und einwandfrei - schriftlich - zu beweisen. Auch dies ist bis heute nicht erfolgt!

Im Anhang befindet sich das entsprechende Glaubensbekenntnis, welches alle erforderlichen Rechtsgrundlagen enthält, um die **Nichtigkeit** zweifelsfrei zu belegen.

Nochmals: **Die GEZ ist in der Beweispflicht!**

Die Vollstreckungsvorankündigung entbehrt folglich jeder rechtlichen Grundlage. Insofern werden Sie - respektive die Verbandsgemeinde EICH hiermit aufgefordert, die Rechtmäßigkeit Ihrer Forderungen dem Unterzeichner gegenüber zweifelsfrei – **schriftlich** – zu beweisen. Die Tatsache, dass die GEZ Sie um Amtshilfe gebeten hat, ist kein Beweis für die Rechtmäßigkeit der Forderung! Solange dieser schriftliche Beweis nicht erbracht wurde, bleibt die Forderung nichtig!

Ich orientiere mich an geltendem Recht und Gesetz! Die von mir zitierten Feststellungen und Fakten bitte ich sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, da Sie persönlich für dienstliches Tun oder Unterlassen haften. Das tatsächlich geltende Recht (auch Völkerrecht) ist nach rechtsstaatlichen Prinzipien anzuwenden und gegebenenfalls auch zu verteidigen!

Ich weise als natürliche Person (nach Personenstandsgesetz von 1913 - in der geltenden Fassung) auf die persönliche und vollumfängliche Haftung eines jeden Bediensteten der BRD-Verwaltungen und der Firma BRD Finanzagentur GmbH und deren Folgeorganisationen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (Art. 133 GG) - gem. staatl. BGB hin (latent natürliche Personen), und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die BRD Finanzagentur-GmbH und ihre Verwaltungsorgane sind für mich nicht mehr zuständig (§ 20 GVG).

Der Geltungsbereich des GG wurde aufgehoben.

Da Staatsgerichte (s. § 15 GVG) in der BRD nicht existieren, sind „rechtsmittelfähige Bescheide“ obsolet.

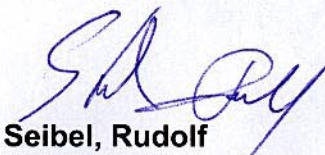
§ 31 Abs. 1 BverfGG "Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden."

§ 155 BGB - Versteckter Einigungsmangel

Dieses Schreiben dient der Beweissicherung und dokumentiert weiterhin die Grundlagen meiner Strafanzeigen und Strafanträge, sowie der Schadensersatzforderungen - bezogen auf tatsächlich geltendes Recht und Gesetz in der BRD für die BRD und die begangenen Menschenrechtsverletzungen zum entsprechenden Zeitpunkt - die ich zu gegebener Zeit in jedem Falle ausnahmslos und vollumfänglich stellen werde, wobei das Verhalten eines jeden involvierten Bediensteten entsprechende Berücksichtigung finden wird. Meine, dem entsprechenden Forderungen, können nicht verjähren und werden an meine Nachfahren vererbt! Es wird Öffentlichkeit hergestellt werden. Die alliierten Begriffsbestimmungen in bezug auf **D e u t s c h l a n d** (Deutsches Reich) sind absolut bindend für alle sog. „Verwaltungsbehörden“ in dieser „Staatssimulation“ namens „Bundesrepublik Deutschland“, in der es keine Rechtssicherheit geben wird und geben kann, da es ein völkerrechtliches Subjekt namens „Bundesrepublik Deutschland“ nicht gibt.

Alle von mir getroffenen Äußerungen und Aussagen beinhalten in keinem Falle eine Einlassung auf BRD-Recht (BRD=Anwendung der Rechts-Normen und nicht der Gesetze), und können deshalb auch nicht dementsprechend ausgelegt und angewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Seibel, Rudolf

Unterschriften gem. EU - Annex doc 10111/06 und UN Resolution A/RES/56/83

**Person der Ringvorsorge
Weltanschauungsgemeinschaft**
gem. VStGB §6 (1) sowie
§291 ZPO Analoggesetze
Menschenrechtsverteidiger
gem. EU-Annex doc 10111/06
**Verfahrensbeteiligter und Teil der
Streitgenossenschaft** im Verfahren
4 O 110/08 LG Ellwangen und andere

Für die Wahrheit! – Für Recht und Ordnung!

Am 31.05.2010 habe ich die folgende Glaubens- und Wissensgemeinschaft gegründet:

„GEZ ohne Rechtsgrundlagen in der BRD“

Diese Glaubensgemeinschaft gilt uneingeschränkt bis zu dem Zeitpunkt, an dem gemäß derzeit gültigem Recht und Gesetz, mein Glaube an die von mir vorgebrachten Offenkundigkeiten und Behauptungen, zweifelsfrei als Irrglaube widerlegt wurde!

Wir alle - die wir dieser Glaubensbewegung beitreten - sind unter entsprechenden Voraussetzungen zahlungswillig, sobald unser Glaube zweifelsfrei als Irrglaube widerlegt wurde.

Für die Rechtsabteilung der GEZ sollte es ein Leichtes sein, die Rechtmäßigkeit und Rechtsgültigkeit des Gebühreneinzugs, juristisch eindeutig und einwandfrei - schriftlich - zu beweisen.

Zu dieser Gründung kam es, weil uns die GEZ seit vielen Jahren mit ihren ungültigen „Entwürfen“ nervt und belästigt – ohne ihre rechtliche Legitimation – nach derzeit geltendem Recht und Gesetz zu beweisen – oder jemals bewiesen zu haben. Selbst der tote Bruder eines Freundes ist von diesen Belästigungen betroffen.

Verständlicherweise können Menschen welche dieser Glaubensgemeinschaft beigetreten sind – und diesen Glauben auch vertreten – bis zu dessen Widerlegung - keine Gebühren mehr bezahlen, da - ihrem Glauben entsprechend - sämtliche Rechtsgrundlagen für diesen Gebühreneinzug durch die GEZ fehlen.

Wir glauben daran, dass die GEZ keine Behörde, sondern eine Firma ist!

Wir glauben daran, dass wir vorab kein Gericht benötigen, da die GEZ in der Beweispflicht ist! Unser Glaube wird gestärkt durch Urteil: (VG Hamburg mit Urteil vom 22.06.04 – 8 K 2332 /03).

Wie glauben daran, dass es eine Frechheit und Unverschämtheit ist, ohne entsprechende Beweise erbracht zu haben, von redlichen Bürgern Gebühren zu erpressen, und sie zu nötigen, ihr Recht vor Gericht einzufordern – wohlwissend, dass es in der BRD überhaupt keine Staatsgerichte mehr gibt – respektive geben kann!

Dies ist vergleichbar damit, dass z.B. Ihr Bäcker Ihnen eine ungerechtfertigte Forderung über 500 € zustellen würde, und Sie gezwungen werden zu zahlen oder auf Ihre Kosten vor Gericht zu gehen – wohlwissend, dass Sie in der BRD überhaupt kein Recht bekommen können und werden.

Nochmals:

Für die Rechtsabteilung der GEZ sollte es ein Leichtes sein, die nachfolgenden Argumente zu entkräften – und dies auch schriftlich zu beweisen!

Sollte auch nur eine der nachfolgenden offenkundigen Tatsachen nicht juristisch stimmig sein, ist dies juristisch nachzuweisen und schriftlich zu erläutern:

Punkt 1:

Sofern man der dieser Glaubensgemeinschaft beigetretenen Person einen gültigen Personalausweis oder Reisepass der BRD ausgestellt hat, ist diese unzweifelhaft Bürger/in des Staates Deutsches Reich gemäß § 1 RuStAG, sofern die entspr. Voraussetzungen gemäß § 1 RuStAG erfüllt sind!

Beweis: RGBL. 583 vom 22.7.1913

Punkt 2:

Das Deutsche Reich ist nach wie vor existent und ist voll rechtfähig...

Beweis: Das sog. „Urteil“ des „Bundesverfassungsgerichtes“ (BverfGE 2,266(277);3,288(319ff);5,85(126);6,309(336,363); (BverfGE 1, 351(362ff, 367))

Punkt 3:

Das Deutsche Reich ist nicht das 3. Reich

Punkt 4:

Die BRD ist nicht Deutschland und auch nicht identisch damit

Punkt 5:

Die sog. „BRD“ ist seit Gründung 1949 nur ein Verwaltungskonstrukt der Alliierten und das sog. „Grundgesetz für die sog. BRD“ ist niemals in Kraft getreten, da keine Volksabstimmung, wie von den Alliierten verlangt, stattgefunden hat.

Beweis: Genehmigungsschreiben der Alliierten an den sog. Parlamentarischen Rat vom 12. Mai 1949

Punkt 6:

Die sog. „BRD“ beschränkt ihre staatliche Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes! Dieser wurde spätestens seit dem 29.9.1990 aufgehoben. Folglich gibt es keine rechtliche Grundlage für Ihr Handeln mehr!

Punkt 7:

Wie der GEZ bekannt ist, handelt sie ohne jegliche Rechtsgrundlage, da die sog. „BRD“ mindestens seit dem 17.7.1990 recht- und handlungsunfähig geworden ist.

Beweis: Aufhebung des Art. 23 GG a. F. für die sog. „BRD“ am 17.7.1990 i.V.m. BGBl. 1990 II Seite 885, 889ff, sowie die Frankfurter Dokumente v. 1.7.1948 Nr.!, II, III i.V.m. 2 BvF 1/73 Gründe B III Abs.1:

Punkt 8:

Der sog. 2+4 Vertrag ist nicht rechtmäßig in Kraft getreten, da dieser nach dem 29.9.1990 angeblich in Kraft getreten sein soll (15.3.1991).

Beweis: 2+4 Vertrag vom 12.9.1990 BGBl. 1990 II S. 1318ff)

Punkt 9:

Die sog. Wiedervereinigung Deutschlands am 3.10.1990 lag auch hinter dem 29.9.1990 und ist somit genauso rechtunwirksam, denn man kann sich mit nichts wieder vereinen, das es juristisch nicht gibt, da der Geltungsbereich des GG bereits am 29.09.1990 aufgehoben worden ist.

Punkt 10:

In der BRD gibt es keine Staatsgerichte!

Punkt 11:

Sog. „Gerichte“ bzw. die „Staatsanwaltschaften“ ignorieren alle allgemein anerkannten völkerrechtlichen Tatsachen und Regeln gemäß dem Völkerrecht Art. 34, Art.35; Art.42 und verstoßen somit gegen dieses.

Beweis: Menschenrechte des EUGH

Punkt 12:

Gleichzeitig missachten diese „Gerichte“ bzw. die „Staatsanwaltschaften“ die Tatsachen und Fakten des Internationalen Paktes über bürgerliche Rechte Art. 11 vom 19.Dezember 1966.

Beweis: IP 66 vom 19.Dezember 1966

Zusammenfassung:

Mit dem 2. Bundesbereinigungsgesetz vom 23.11.2007, wird im Artikel 4 (Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts) das Besatzungsrecht wieder vollständig hergestellt. Damit ist das deutsche Recht in der BRD für die BRD durch die Militärregierung außer Kraft gesetzt oder aufgehoben worden.

Das 1. Bundesbereinigungsgesetz vom 19.04.2006 bestimmt u.a. in Artikel 14, dass der § 1 (Geltungsbereich) des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz der BRD (EGGVG) aufgehoben und ersatzlos gestrichen wurde. Mit der Aufhebung des Geltungsbereiches des EGGVG ist damit das betreffende Gesetz selbst (Gerichtsverfassungsgesetz), sowie die entsprechenden Paragraphen im Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (EGZPO), dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (EGStPO) und den §§ 2, 3, und 5 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG), welche die Arbeit der ordentlichen Gerichte und anderer Organe mit hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen regeln, suspendiert und nicht mehr anwendbar, da niemand mehr feststellen kann, wo diese Gesetze eigentlich noch gelten.

Dem 2. Bundesbereinigungsgesetz vom 23.11.2007 (Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts) ist zu entnehmen, dass das Besatzungsrecht wieder vollständig hergestellt wurde. Das hatte zur Folge, dass gemäß der SHAEF – Proklamation Nr. 1 Punkt II und III, in Verbindung mit dem SHAEF – Gesetz Nr. 1 Artikel II, Punkt 3b und SHAEF – Gesetz Nr. 2 Artikel I Punkt 1a, Artikel III Punkt 5, Artikel IV Punkt 7, Artikel V Punkt 8 und 9 die Amts-, Landes-, Oberlandesgerichte, der Bundesgerichtshof, das Bundesverfassungsgericht sowie alle Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte und alle mit hoheitlichen Aufgaben befassten Organe in der BRD für ihre Tätigkeit, ausdrücklich die Genehmigung und Autorisation durch den SHAEF – Gesetzgeber bedürfen – ansonsten wirken sie illegal.

Damit sind alle ergangenen Bescheide und Urteile rechtunwirksam und können mangels bestehender Staatsaufbaumängel in der BRD nicht vollstreckt werden.

GG Art 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Der Artikel 20 Satz 2 der Erklärung der Menschenrechte lautet:

„Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.“

Aufgrund der vorgenannten Offenkundigkeiten können die Bescheide der GEZ in der „BRD“ zu keinem Zeitpunkt rechtskräftig werden!

Die Gesamtheit aller vorgenannten Offenkundigkeiten ist unser Glaubens- und Wissens-Bekenntnis, das von der GEZ als Irrglaube zu widerlegen ist!

Der Beitritt ist in keinem Falle erforderlich - und der Inhalt meines Glaubensbekenntnisses ist kostenlos und frei verfügbar! Verständlicherweise können als Gemeinschaft jedoch gegebenenfalls bessere Resultate erzielt werden. Ich bitte bei Beitritt um Ihr Verständnis für die kleine Spende - zur Deckung von Aufwand und Unkosten.

Es steht jedem frei, sich dieser Glaubens- und Wissensgemeinschaft anzuschließen. Sofern er dies tun möchte, erhält er gegen die einmalige Überweisung einer Spende in Höhe von 5,00 €, eine entsprechende Bestätigung von mir.

Weitere Kosten und Verpflichtungen entstehen nicht!

Die Spende ist unter Angabe von - **SPENDE GLAUBEGEZ** -, sowie unter Benennung von Namen und Anschrift an die nachfolgende Bankverbindung zu richten:

Kontoinhaber:	Rudolf Seibel
Kontonummer:	101 035 9824
Bankleitzahl:	120 300 00
Bank:	DKB Deutsche Kreditbank AG

Ihre Spendenquittung, die Sie nach Zahlungseingang von mir erhalten, ist Ihr Beleg, dass Sie sich der

Glaubens- und Wissensgemeinschaft „GEZ ohne Rechtsgrundlagen in der BRD“
angeschlossen haben.

Bei Bedarf können Sie der GEZ dann eine Kopie Ihres Belegs zukommen lassen.

www.deuww.de

Alle von mir getroffenen Äußerungen und Aussagen beinhalten in keinem Falle eine Einlassung auf BRD-Recht, und können deshalb auch nicht dementsprechend ausgelegt und angewendet werden!

Rudolf Seibel

Unterschrift gem. EU – Annex doc 10111/06 und UN Resolution A/RES/56/83



Verbandsgemeindeverwaltung E I C H

Alsheim
Eich
Gimbsheim
Hamm am Rhein
Mettenheim

— Verbandsgemeindekasse —

Verbandsgemeindeverwaltung Eich – Postfach 11 61– 67575 Eich

Herr
Rudolf Seibel
Oberdorfstr.76
67580 Hamm am Rhein

■ Durchwahl 0 62 46 / 6943

■ Abteilung: Kasse

■ Zimmer-Nr.: 28

■ Zuständig: Frau H [REDACTED]

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Eich, 05.01.2011

197 625 107 Her

Amtshilfeersuchen der GEZ Köln vom 03.12.2010 in Höhe von 638,15 €

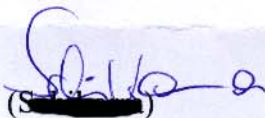
Sehr geehrter Herr Seibel,

bezugnehmend auf Ihr Telefax vom 23.12.2010 teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihr Schreiben zuständigkeitshalber an die GEZ Köln übersandt haben.

Von dort erhalten Sie weiteren Bescheid.

Bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit setzen wir die Vollstreckung aus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


(S [REDACTED])

Kassenverwalterin

Verwaltung: Hauptstraße 26 67575 Eich Telefon (06246) 69-0 Telefax (06246) 69 69
e-mail: poststelle@vg-eich.de Internet: www.vg-eich.de

Bankverbindungen: Sparkasse Worms-Alzey-Ried 38 887 BLZ 553 500 10
Volksbank Worms-Wonnegau eG 72.580.001 BLZ 553 900 00
Raiffeisenbank Alsheim-Gimbsheim eG 1 109 650 BLZ 553 612 02
Volksbank Bechtheim eG 102 822 BLZ 553 620 71

Sprechzeiten:
montags – donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr
freitags 8.30 – 12.30 Uhr
donnerstags nachmittags 14.00 – 18.00 Uhr
an jedem 1. Donnerstag
im Monat 14.00 – 19.00 Uhr
Mo., Di., Mi. nachmittags nur n. Vereinbarung